

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2012-05-08**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 21 49-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Frau Herrmann – 243

E-Mail: [Ulrike.Herrmann@elk-wue.de](mailto:Ulrike.Herrmann@elk-wue.de)

AZ 41.96 Nr. 9/8

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

## **Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone – geänderte Billigkeitsrichtlinie II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung und der damit einhergehenden Nutzung der „Digitalen Dividende“ für nicht mit Breitband versorgte Gebiete („Weiße Flecken“) war eine Verlagerung der bisher den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz mit nutzenden Funkanwendungen der Drahtlosen Produktionstechniken (Sekundärnutzer) erforderlich. Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge der Umwidmung von Frequenzen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Billigkeitsrichtlinie erlassen.

Wir haben Sie hierüber mit Rundschreiben Nummer 8/2011 vom 22. März 2011 (AZ 41.96 Nr. 4/8) und Nummer 18/2011 vom 4. November 2011 (AZ 41.96 Nr. 5/8) informiert.

Am 9. März 2012 hat das BMWi eine geänderte Richtlinie erlassen, die die ursprüngliche Billigkeitsrichtlinie ersetzt. Den Text der nun gültigen Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo) fügen wir als Anlage für Sie bei.

Inhaltlich bleibt die Billigkeitsrichtlinie im Wesentlichen unverändert.

Auf folgende Änderungen möchten wir Sie allerdings hinweisen:

Bei dem relevanten Anschaffungszeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 wird ausdrücklich auf das Rechnungsdatum abgestellt (Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 RL-BillStörKo).

Für die Höhe der Billigkeitsleistung wird für Geräteeinheiten von Kirchen und anderen Antragstellern, die gem. §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, nach wie vor eine Nutzungsdauer von acht Jahren zugrunde gelegt, allerdings mit einer linearen Wertminderung von 1/8 pro Jahr für die Jahre eins bis fünf und einem Sockel von 3/8 für die Jahre sechs bis acht (Nummer 3 Absatz 4 Buchstabe b RL-BillStörKo).

Für die vorstehend genannten Geräteeinheiten wird eine volle Jahreswertminderung im Anschaffungsjahr bei Kauf in der ersten Jahreshälfte in Höhe von 1/8 des Anschaffungswertes, jeweils eine volle Jahreswertminderung im 2. bis 5. Nutzungsjahr in Höhe von 1/8 des Anschaffungswertes und ein Sockelbetrag in Höhe von 3/8 des Anschaffungswertes im 6. bis 8. Nutzungsjahr o d e r eine halbe Jahreswertminderung bei Kauf in der zweiten Jahreshälfte in Höhe von 1/16 des Anschaffungswertes sowie im 9. Nutzungsjahr ein Sockelbetrag in Höhe von 3/8 des Anschaffungswertes zugrunde gelegt (Nummer 3 Absatz 4 Buchstabe d RL-BillStörKo).

Der für die Billigkeitsleistung relevante Zeitraum endet gem. Nummer 4 Absatz 6 RL-BillStörKo am 31. Dezember 2017 (bisher: 31. Dezember 2015). Anträge bis zu diesem Stichtag werden von den Bewilligungsbehörden noch bis zum 31. Januar 2018 (Eingang BAFA; bisher 31. Januar 2016) angenommen (Ausschlussfrist).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker  
Oberkirchenrat

### **Anlage**

Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz vom 9. März 2012 (BAnz. S. 1123)